

Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Friedensstifter® KL II Stufe 1**Artikel-Nr.: 90984**

Überarbeitet am: 13.05.2024

Version: 5.0 ersetzte Version: 4.0

**ABSCHNITT 1: Name des Stoffes oder Gemischs und des Unternehmens**

1.1	Produktkennung	Friedensstifter® KL II Stufe 1 Artikel-Nr.: 90984
1.2	Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemischs und Verwendungen, die nicht empfohlen werden	
1.2.1	Relevant verwendet medizinisches Gerät:	Medizinprodukt - Testgerät
1.2.2	Verwendungen, die nicht empfohlen werden:	Keine bekannt
1.3	Angaben zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellt	Dr. Hinz Dental Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG Friedrich der Große 64 44628 Herne DEUTSCHLAND Telefon: + 49 (0) 23 23 / 59 34 20 Fax : + 49 (0) 23 23 / 59 34 29 E-Mail: qm@dhug.de
1.4	Notrufnummer	Kontakt: Dr. P. Hinz Telefon: + 49 17 51 83 41 34

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1	Einstufung des Stoffes oder Gemischs	Keine gefährliche Substanz oder Mischung.
2.1.1	Einstufung gemäß der (EG) Verordnung 1272/2008 in der geänderten Fassung.	Keine gefährliche Substanz oder Mischung.
2.2	Kennzeichnungselemente Zusätzliche Angaben:	Nicht anwendbar Es liegen keine Daten vor
2.3	Sonstige Gefahren	Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind. Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen. Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Informationen zu Inhaltsstoffen

Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Friedensstifter® KL II Stufe 1**Artikel-Nr.: 90984**

Überarbeitet am: 13.05.2024

Version: 5.0 ersetzte Version: 4.0



3.1	Chemische Charakterisierung	Vinyl Acetate - Ethylene Copolymer
3.1.1	Gefährliche Inhaltsstoffe	Chemische Bezeichnung: Vinyl Acetate - Ethylene Copolymer CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnummer: 24937-78-8 Konzentration (% w/w): > 98 Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1	Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen	
	Allgemeine Hinweise	Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.
	Einatmen:	Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
	Augenkontakt:	Kontaktlinsen entfernen. Unverletztes Auge schützen. Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.
	Hautkontakt:	Nach Kontakt mit dem geschmolzenen Produkt betroffene Hautpartie rasch mit Wasser kühlen. Erstarrtes Produkt nicht von der Haut abziehen. Verbrennungen müssen ärztlich behandelt werden.
	Verschlucken:	Atemwege freihalten. Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
4.2	Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:	Keine bekannt.
4.3	Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung	
	Gefahren:	Keine bekannt.
	Behandlung:	Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Brandbekämpfungsmaßnahmen

5.1	Allgemeine Brandgefahren:	Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
	Löschmittel Geeignete Löschmittel:	Wasser Schaum Trockenlöschmittel Kohlendioxid (CO ₂)
	Ungeeignete Löschmittel:	nicht bekannt

Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäss Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Friedensstifter® KL II Stufe 1

Artikel-Nr.: 90984

Überarbeitet am: 13.05.2024

Version: 5.0 ersetzte Version: 4.0



5.2	Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:	Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung und Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.
5.3	Hinweise für die Brandbekämpfung Hinweise zur Brandbekämpfung:	Gefährliche Verbrennungsprodukte: Kohlenstoffoxide
	Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung:	Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei versehentlicher Freisetzung

6.1	Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:	Staubbildung vermeiden. Das Einatmen von Staub vermeiden. Für angemessene Lüftung sorgen.
6.2	Umweltschutzmaßnahmen:	Keine besonderen Umweltschutzmaßnahmen erforderlich.
6.3	Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:	Staubfrei aufnehmen und staubfrei ablagern. Zusammenkehren und aufschaukeln. Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.
6.4	Verweis auf andere Abschnitte:	Siehe Abschnitte: 7, 8, 11, 12 und 13.

Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Friedensstifter® KL II Stufe 1

Artikel-Nr.: 90984

Überarbeitet am: 13.05.2024

Version: 5.0 ersetzte Version: 4.0



Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung:

7.1	Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:	<p>Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Umgang Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Staubzerzeugung und -ansammlung so klein wie möglich halten. Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Bei Staubbildung für geeignete Entlüftung sorgen. Bei der Verarbeitung des Produkts können Stäube ein explosionsfähiges Gemisch mit Luft bilden. Hygienemaßnahmen: Allgemein übliche Arbeitshygienemaßnahmen.</p>
	Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz	<p>Kühl und trocken aufbewahren. Trockenheit des Harzes aufrechterhalten Um die Produktqualität beizubehalten, fern von Hitze und direkter Sonneneinstrahlung lagern. Elektrische Einrichtungen/Betriebsmittel müssen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.</p>
7.2	Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:	<p>Zusammenlagerungshinweise : Keine besonders zu erwähnenden Stoffe.</p>
	Lagerung Stabilität:	<p>Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.</p>
	Lagerklasse:	<p>11, Brennbare Feststoffe</p>
7.3	Spezifische Endanwendungen:	<p>Es liegen keine Daten vor.</p>

BSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstung

8.1	Zu überwachende Parameter Grenzwerte Berufsbedingter Exposition	<p>Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.</p>
	Biologische Grenzwerte	<p>Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.</p>
8.2	Begrenzung und Überwachung der Exposition Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen:	<p>Lokale Absaugvorrichtung</p>
	Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung	
	Allgemeine Information:	<p>Augenspülflasche mit reinem Wasser. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Nach der Handhabung die Hände waschen</p>
	Augen-/Gesichtsschutz:	<p>Sicherheitsbrille</p>
	Hautschutz Handschutz:	<p>Schutzhandschuhe</p>
	Andere:	<p>Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.</p>
	Atemschutz:	<p>Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.</p>

Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Friedensstifter® KL II Stufe 1**Artikel-Nr.: 90984**

Überarbeitet am: 13.05.2024

Version: 5.0 ersetzte Version: 4.0



		Bei der Entwicklung von Staub oder Aerosol Atemschutz mit anerkanntem Filtertyp verwenden.
	Hygienemaßnahmen:	Anerkannte industrielle Hygienemaßnahmen beachten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Gute persönliche Hygiene einhalten. Vor dem Verlassen des Arbeitsplatzes Hände und kontaminierte Arbeitsbereiche mit Wasser und Seife gründlich reinigen. Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden.
	Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:	Es liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1	Informationen zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften	
	Parameter	Wert
	Aggregatzustand / Form	fest
	Farbe	farblos
	Geruch	mild, nach Essigsäure
	Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Keine Daten verfügbar
	Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	Keine Daten verfügbar
	Entzündbarkeit	Keine Daten verfügbar
	Untere Explosionsgrenze obere Explosionsgrenze	Keine Daten verfügbar
	Flammpunkt	Nicht anwendbar
	Zündtemperatur	> 330 °C
	Zersetzungstemperatur	> 300 °C
	pH-Wert	Keine Daten verfügbar
	Kinematische Viskosität	Keine Daten verfügbar
	Löslichkeit	Wasserlöslichkeit unlöslich
	Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Keine Daten verfügbar
	Dampfdruck	Keine Daten verfügbar
	Dichte und/oder relative Dichte	Keine Daten verfügbar
	Relative Dampfdichte	Keine Daten verfügbar
	Partikeleigenschaften	Keine Daten verfügbar
9.2.	Sonstige Angaben Keine Daten verfügbar	

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1	Reaktivität	Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.
10.2	Chemische Stabilität	Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.
10.3	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Gefährliche Reaktionen: Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen. Keine besonders zu erwähnenden Gefahren. Staub kann mit Luft explosive Mischungen bilden.

Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Friedensstifter® KL II Stufe 1**Artikel-Nr.: 90984**

Überarbeitet am: 13.05.2024

Version: 5.0 ersetzte Version: 4.0



10.4	Zu vermeidende Bedingungen	Keine Daten verfügbar
10.5	Unverträgliche Materialien	Starke Oxidationsmittel
10.6	Zersetzungsprodukte	Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 11: Toxikologische Daten

11.1	Angaben zu Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
	akute Toxizität	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen. Vinyl Acetate - Ethylene Copolymer: Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg
	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
	Schwere Augenschädigung/-reizung	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
	Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
	Keimzellmutagenität	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
	Karzinogenität	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
	Reproduktionstoxizität	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
	Aspirationsgefahr	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
11.2	Angaben über sonstige Gefahren	
		Keine Daten verfügbar
11.2.1	Endokrinschädliche Eigenschaften	
		Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.
11.2.2	Sonstige Angaben	
		Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

12.1	Toxizität	Inhaltsstoffe: Vinyl Acetate - Ethylene Copolymer: Toxizität gegenüber Fischen :
-------------	------------------	---

Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Friedensstifter® KL II Stufe 1**Artikel-Nr.: 90984**

Überarbeitet am: 13.05.2024

Version: 5.0 ersetzte Version: 4.0



		LC50 (Danio rerio (Zebraabbling)): > 500 mg/l
		Expositionszeit: 96 h
12.2	Persistenz und Abbaubarkeit	Keine Daten verfügbar
12.3	Bioakkumulationspotenzial	Keine Daten verfügbar
12.4	Mobilität im Boden	Keine Daten verfügbar
12.5	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..
12.6	Endokrinschädliche Eigenschaften	Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.
12.7	Andere schädliche Wirkungen	Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1	Verfahren der Abfallbehandlung	
	Allgemeine Information	Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen.
	Entsorgungsmethoden	Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1	ADR	Nicht als Gefahrgut eingestuft
14.2	ADN	Nicht als Gefahrgut eingestuft
14.3	RID	Nicht als Gefahrgut eingestuft
14.4	IMDG	Nicht als Gefahrgut eingestuft
14.5	IATA	Nicht als Gefahrgut eingestuft
14.6	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:	Nicht als Gefahrgut eingestuft
14.7	Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:	Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Friedensstifter® KL II Stufe 1**Artikel-Nr.: 90984**

Überarbeitet am: 13.05.2024

Version: 5.0 ersetzte Version: 4.0



15.1	Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:	
	EU-Verordnungen	
	Verordnung 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, Anhang I, Geregelte Stoffe:	Nicht anwendbar
	Verordnung (EU) 2019/1021 zu persistenten organischen Schadstoffen (Neuaufgabe), in der geänderten Fassung:	Nicht anwendbar
	Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien:	Nicht anwendbar
	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Anhang XIV Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe, in der geänderten Fassung:	Nicht anwendbar
	EU. REACH Kandidatenliste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC):	Nicht anwendbar
	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse :	Nicht anwendbar
	Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit.:	Nicht anwendbar
	Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz:	Nicht anwendbar
	Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III) zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen:	Nicht anwendbar
	VERORDNUNG (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung und -verbringungsregisters, ANHANG II: Schadstoffe	Nicht anwendbar
	Richtlinie 98/24/EU über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit:	Nicht anwendbar
	Nationale Verordnungen	
	Wassergefährdungsklasse	nicht wassergefährdend (nwg)
Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)	Nicht anwendbar	
VOC-Richtlinie (1999/13/EG) und die Decopaint-Richtlinie (2004/42/EG)	Nicht anwendbar	
Sonstige Vorschriften	Nicht anwendbar	
15.2	Stoffsicherheitsbewertung	Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1	Informationen zur Überarbeitung:	Nicht relevant.
	Wichtige Literaturangaben und Datenquellen:	Volltext der H-Sätze

Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Friedensstifter® KL II Stufe 1

Artikel-Nr.: 90984

Überarbeitet am: 13.05.2024

Version: 5.0 ersetzte Version: 4.0



	<p>Volltext anderer Abkürzungen</p> <p>ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar</p>
Schulungsinformationen:	Es liegen keine Daten vor.
Haftungsausschluss:	<p>Weitere Angaben</p> <p>Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermennt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.</p>